



Vereinbarung

zwischen

Schweizerische Eidgenossenschaft

vertreten durch das **Bundesamt für Sport**
CH-2532 Magglingen

(nachfolgend BASPO)

handelnd durch den Direktor, Herrn Matthias Remund und die Vizedirektorin,
Frau Sandra Felix

und

Swiss Olympic Association

Haus des Sports
Talgutzentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

(nachfolgend Swiss Olympic)

handelnd durch den Präsidenten, Herrn Jürg Stahl und den Direktor, Herrn Roger Schnegg

betreffend

Covid-19 Stabilisierungspaket Sport für das Jahr 2020

Art. 1 Ausgangslage

¹ Die pandemierechtlichen Einschränkungen im Zusammenhang mit Covid-19 wirken sich stark nachteilig auf den Sport aus. Zu deren Abfederung hat das Parlament zusätzlich zur im Mai 2020 gewährten Nothilfe von 50 Millionen Franken, in der Sommersession 2020 weitere 50 Millionen Franken für das Jahr 2020 für den Sport beschlossen. Der Bundesrat hat im Voranschlag 2021 weitere 100 Millionen Franken als Finanzhilfen vorgesehen. Die Finanzhilfen sollen eine nachhaltige Schädigung der stark vom Ehrenamt geprägten Schweizer Sportstrukturen verhindern und damit die Förderung des Sports zukunftsorientiert gewährleisten.

² Die Parteien haben am 30. Juni 2020 eine Vereinbarung zur Stabilisierung des Schweizer Sports abgeschlossen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses konnten einzelne Punkte nur generell geregelt werden. Zudem konnte auf Grund der noch nicht abgeschlossenen Bearbeitung der Gesuche nach Art. 4 der Verordnung über Begleitmassnahmen im Sportbereich zur Abfederung der Folgen von Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung Sport; SR 415.021) der Gesamtbetrag der Finanzhilfe noch nicht definitiv festgelegt werden. Aufgrund der Erkenntnisse, die in der Zwischenzeit gewonnen wurden, können diese Punkte präzisiert werden. Dies erfolgt im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung, welche diejenige vom 30. Juni 2020 ersetzt.

Art. 2 Gegenstand der Vereinbarung

¹ Der Bund stellt Swiss Olympic für die nationalen Sportverbände (Anhang 1) und für nachgelagerte Organisationen des Breiten- und Leistungssports in der Schweiz für das Jahr 2020 Finanzhilfen zur Verfügung (Stabilisierungspaket Sport). Grundlage hierfür ist Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöG, SR 415.0) i.V.m. Artikel 41 Absatz 3 Buchstaben b und c der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöV, SR 415.01).

² Die vorliegende Vereinbarung regelt die Gewährung der entsprechenden Finanzhilfen an Swiss Olympic sowie die Bedingungen für die Verteilung derselben an die nationalen Sportverbände und nachgelagerten Organisationen des Breiten- und Leistungssports.

Art. 3 Umfang der Finanzhilfen

Es werden folgende Finanzhilfen zur Verfügung gestellt:

- CHF 50 Mio. (in Worten: Fünfzig Millionen Schweizer Franken); zuzüglich
- CHF 46.7 Mio. (gerundet) als Restanz der nach Art. 4 der Covid-19-Verordnung Sport bis am 20. September 2020 nicht verfügbaren Nothilfen.

Art. 4 Prozess

¹ Der vom Bund zur Verfügung gestellte Betrag wird unter Vorbehalt von Art. 6 an die nationalen Sportverbände und via diese an die Organisationen des Breiten- und Leistungssports ausgerichtet. Die Verteilung erfolgt durch Swiss Olympic.

² Das Vorgehen ist wie folgt:

- Swiss Olympic hat auf Grund des Wissensstands am 18. Juni 2020 jedem nationalen Sportverband einen Beitrag zugewiesen. Dieser entspricht dem vom BASPO berechneten approximativen Anteil pro nationalen Sportverband und die von ihm repräsentierten bzw. die ihm zugewiesenen Sportarten (Anhang 1).
- Basierend auf dem zugewiesenen Beitrag und den Angaben der nachgelagerten Organisationen erarbeitet der nationale Sportverband gemäss den Vorgaben von Swiss Olympic ein Konzept zur Stabilisierung der wichtigsten Strukturen im Breiten- und Leistungssport (Stabilisierungskonzept) und legt darin u.a. den Mittelfluss an die nachgelagerten Organisationen fest. Er berücksichtigt dabei Strukturen und Organisationen, welche in den vom Sportverband repräsentierten Sportarten aktiv sind, unabhängig davon, ob diese Mitglied des nationalen Sportverbandes sind oder nicht. Basierend auf dem Stabilisierungskonzept schliesst Swiss Olympic eine Vereinbarung mit dem nationalen Sportverband ab und zahlt den effektiven Beitrag gemäss ausgewiesenem Bedarf aus.
- In der Folge leitet der nationale Sportverband die gemäss Stabilisierungskonzept festgelegten Beiträge an die nachgelagerten Organisationen weiter, soweit diese nicht beim nationalen Verband selbst verbleiben.
- Der nationale Sportverband weist die von Swiss Olympic empfangenen Beiträge in der Jahresrechnung separat aus. Er erstattet gegenüber Swiss Olympic Bericht über die Mittelverwendung. Eine Liste der Beitragsempfänger und die Höhe des Beitrages ist Teil der Berichterstattung. Swiss Olympic prüft stichprobenweise den Schadensnachweis der Beitragsempfänger und kontrolliert die Umsetzung der Vereinbarung.

Art. 5 Finanzhilfen zu Gunsten der nationalen Sportverbände und nachgelagerten Organisationen

Swiss Olympic wird im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung verpflichtet und berechtigt, die einzelnen Anteile des durch den Bund zur Verfügung gestellten Betrages zu verteilen. Beiträge dürfen nur ausgerichtet werden, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen nachweislich erfüllt sind. Swiss Olympic prüft die Einhaltung der Voraussetzungen.

- Zweckgebundenheit / Schaden

Die Finanzhilfen sind zur Erhaltung und Sicherstellung der Förderstrukturen zur Gewährleistung von Qualität und Quantität der Sportförderung einzusetzen. In diesem Rahmen ist durch den nationalen Sportverband in einem Stabilisierungskonzept darzulegen, inwiefern und in welchem Umfang die nachfolgenden Organisationen und Zielsetzungen im Jahr 2020 durch die COVID-19-Pandemie geschädigt wurden:

- der nationale Verband selber;
- die angeschlossenen Verbände, Vereine und ähnliche Organisationen;
- die Nachwuchsförderungsstützpunkte;
- die Leistungszentren;
- Anlässe des Breiten- und Leistungssports in der Schweiz;
- internationale Anlässe des Breiten- und Leistungssports in der Schweiz.

Ausgeschlossen sind:

- die Finanzierung von Massnahmen der öffentlichen Hand;
- die Finanzierung von Massnahmen, die zu einer Kürzung anderer öffentlich-rechtlicher Beiträge oder zur Substituierung von anderen öffentlichen Beiträgen führt.

Im Rahmen der Schadenminderungspflicht sind andere Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit Covid-19 auszuweisen. Doppelsubventionierungen durch den Bund sind ausgeschlossen.

- Kausalität

Es muss eine Kausalität zwischen dem geltend gemachten Schaden und der Covid-19-Pandemie nachgewiesen werden.

- Weitere Kriterien

- Benötigt der nationale Sportverband den zugewiesenen Betrag nicht in vollem Umfang (Anhang 1) ist die Differenz von ihm an Swiss Olympic zurückzuerstatten. Swiss Olympic kann mit diesen Mitteln sowie denjenigen Mitteln, die nicht gemäss Anhang 1 einem nationalen Sportverband zugewiesen wurden, einen ausgewiesenen Bedarf eines anderen Sportverbandes unterstützen. Swiss Olympic legt die Kriterien fest.
- Zwei Drittel der beantragten Finanzhilfen sollen für den Breitensport, ein Drittel für den Leistungssport und den leistungsorientierten Nachwuchssport eingesetzt werden. In begründeten Fällen, beispielsweise, wenn im Bereich des Breitensports kein oder nur ein geringer Bedarf besteht, kann vom vorgenannten Verteilschlüssel abgewichen werden. Swiss Olympic entscheidet, ob ein begründeter Fall vorliegt.
- Es ist bezüglich der unterstützten Organisationen und Anlässe auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten (Förderung von Frauen und Männern).

- Werden die Finanzhilfen nicht zum Ausgleich von im Jahre 2020 eingetretenen Covid-19-bedingten Schäden ausgeschöpft, ist eine Übertragung der nicht in Anspruch genommenen Beträge auf ein späteres Jahr ausgeschlossen (Jährlichkeitsprinzip).
- Der nationale Sportverband darf ausgewiesene administrative Mehraufwendungen, die ihm in Zusammenhang mit der Umsetzung der Covid-19-Hilfspakete des Bundes für den Sport erwachsen sind, bis zum Umfang von höchstens 5% des ihm ausgeschütteten Betrages geltend machen.

- Beitragsempfänger

Finanzielle Unterstützung können Sportorganisationen erhalten, die einen Hauptbeitrag ihrer Tätigkeit an die Erfüllung der Ziele der Sportförderung gemäss Artikel 1 SpoFöG leisten und somit wichtig für die Struktur der Förderung der Sportarten sind.

Als Beitragsempfänger ausgeschlossen sind Athletinnen und Athleten sowie Fussball- und Eishockeyklubs des professionellen Mannschaftssports im Sinne der Covid-19-Verordnung Mannschaftssport vom 4. November 2020.

Art. 6 Finanzhilfe unmittelbar an Swiss Olympic

¹ Swiss Olympic wird für folgende Covid-19-bedingte und im Jahr 2020 angefallene eigene Mehraufwendungen, bzw. erlittene Schäden unterstützt:

- Die ausgewiesenen Kosten der von Swiss Olympic beauftragten Revisionsgesellschaften zur Begutachtung der Gesuche nach der Covid-19-Verordnung Sport (SR 415.021) sowie die ausgewiesenen Kosten für die Beschaffung von externen Dienstleistungen und für die Beschäftigung von zusätzlichem Personal, um die Verteilung der empfangenen Mittel gemäss dieser Vereinbarung vorzunehmen.

² Die Beiträge an Swiss Olympic betragen insgesamt höchstens 5% der Gesamtsumme nach Art. 3, was einem Betrag von höchstens 4.83 Millionen entspricht.

Art. 7 Kommunikation

Swiss Olympic und die nationalen Sportverbände sind für die Information und Kommunikation verantwortlich. Swiss Olympic erstellt ein Kommunikationskonzept.

Art. 8 Zeitpunkt der Beitragszahlung an Swiss Olympic

¹ Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt in Tranchen wie folgt:

1. Tranche in der Höhe von CHF 50 Mio. per 12. Oktober 2020
2. Tranche in der Höhe von CHF 20 Mio. unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung
3. Tranche in der Höhe von CHF 26.7 Mio. per 9. November 2020 aber frühestens bei Vertragsunterzeichnung

² Die Zahlung erfolgt auf folgendes Konto von Swiss Olympic: Swiss Olympic Association, Haus des Sports, Talgutzentrum 27, 3063 Ittigen b. Bern
Konto: UBS in Bern, 235.757499.01X, IBAN Nr. CH80 0023 5235 7574 9901 X

³ Die Bezahlung erfolgt aus dem Kredit "Covid Finanzhilfen" (A290.0103) des BASPO.

⁴ Von den Sportverbänden und nachgelagerten Organisationen in ihrer Gesamtheit nicht benötigte Beiträge sind von Swiss Olympic dem Bund zurückzuerstatten.



Art. 9 Controlling und Vertragserfüllung

¹ Swiss Olympic rapportiert über die Tätigkeiten und über die Verwendung der eingesetzten Mittel bis spätestens 31.03.2021 und weist die Finanzhilfen in seiner Buchhaltung separat aus.

² Die Einhaltung der Kriterien für die Beitragsbemessung ist in der Berichterstattung darzulegen.

³ Swiss Olympic liefert dem BASPO und der EFK auf erste Aufforderung hin alle zur Kontrolle der Vertragserfüllung erforderlichen Informationen. Insbesondere gewährt Swiss Olympic dem BASPO und der Eidgenössischen Finanzkontrolle EFK jederzeit vollständigen Einblick in die Betriebsbuchhaltung.

Art. 10 Öffentlichkeitsprinzip

Gestützt auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (BGÖ, SR 152.3) ist die Bundesverwaltung verpflichtet, der Öffentlichkeit grundsätzlich Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewährleisten. Die Parteien nehmen Kenntnis davon und akzeptieren, dass die vorliegende Vereinbarung mitsamt allen damit verbundenen amtlichen Dokumenten vom BASPO der Öffentlichkeit auf Anfrage zugänglich gemacht werden können.

Art. 11 Anwendbarkeit des Subventionsgesetzes

Das Subventionsgesetz ist im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien anwendbar. Insbesondere wird hinsichtlich der Rechtsfolgen bei Nicht- oder Schlechterfüllung des vorliegenden Vertrages auf die entsprechenden Gesetzesbestimmungen verwiesen. Namentlich kann der Bundesbeitrag in diesen Fällen ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Art. 12 Integrität

¹ Swiss Olympic bekennt sich zum fairen und sicheren Sport und verpflichtet sich, die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport zu beachten (Gleichbehandlung für alle; Sport und soziales Umfeld im Einklang; Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung; Respektvolle Förderung statt Überforderung; Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung; Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe; Absage an Doping und Drogen; Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports; Gegen jegliche Form von Korruption).

² Swiss Olympic verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption inklusive Privatbestechung im Sinne von Artikel 322^{octies} 1 und 322^{novies} 2 Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) zu ergreifen. Zudem sorgt Swiss Olympic dafür, dass durch ihre Vertreter/innen, Beauftragten oder anderweitig mit ihren Geschäften betrauten Personen weder ungebührliche Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten noch angenommen werden.

¹ Art. 322^{octies} Abs. 1 StGB: Wer einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Art. 322^{novies} Abs. 1 StGB: Wer als Arbeitnehmer, als Gesellschafter, als Beauftragter oder als andere Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit seiner dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

³ Swiss Olympic verpflichtet sich im Sinne von Art 78a der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 23. Mai 2012 (SpoFöV; SR 415.01), Finanzhilfen nur an Sportorganisationen zu gewähren, die in ihrem Bereich über Regeln und Verfahren verfügen, die dem jeweiligen Risiko angemessen sind und erlauben, die Manipulation an Sportwettbewerben zu bekämpfen.

⁴ Swiss Olympic verpflichtet sich, die in Ziffer 4 des ihres Ratgebers "Transparenz im organisierten Sport" statuierten Massnahmen (Wie ein Verband seine Transparenz erhöhen kann) vollständig umzusetzen.

⁵ Swiss Olympic nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoß gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Auflösung des Vertrages und zur Nichtauszahlung oder Rückforderung geleisteter Beiträge führt.

Art. 13 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Art. 14 Rechtspflege

¹ Bei Streitigkeiten aus diesem Subventionsvertrag erlässt das BASPO eine Verfügung. Diese kann mit Beschwerde nach den Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege angefochten werden.

² Allfällige Rechtsansprüche von nationalen Sportverbänden und weiteren Beitragsempfängern sind auf dem Zivilweg gegenüber Swiss Olympic geltend zu machen.

Art. 15 Finanzhilfen 2021

Der Bundesrat hat im Voranschlag 2021 weitere 100 Millionen Franken als Finanzhilfen vorgesehen. Deren Auszahlung wird nach Vorliegen der entsprechenden Kreditbeschlüsse des Parlaments in einer neuen Vereinbarung zwischen dem BASPO und Swiss Olympic geregelt. Die Erfahrungen aus der Umsetzung dieser Vereinbarung sollen entsprechend in die neue Vereinbarung einfließen.

Art. 16 Schlussbestimmungen und Aufhebung der bisherigen Vereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt mit deren Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Gleichzeitig wird die Vereinbarung vom 30. Juni 2020 zwischen den Parteien aufgehoben.

Magglingen, den

Bundesamt für Sport BASPO

Digital signiert von Remund
Matthias RNBIDT
2020-11-04 (mit Zeitstempel)

.....
Matthias Remund
Direktor

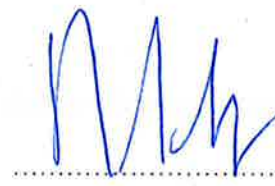
Digital signiert von Felix Sandra B6MK40
2020-11-04 (mit Zeitstempel)

.....
Sandra Felix
Vizedirektorin

Ittigen, den *5.11.2020*

Swiss Olympic Association


.....
Jürg Stahl
Präsident


.....
Roger Schnegg
Direktor

Beilagen:

- «Approximative Beiträge, Stand 18.6.2020» Anhang 1



Berechnete Richtwerte - Provisorisch Berechnung Stand 18.06.2020

	Prozent	2020
An die Verbände zu verteilende Summe	89%	CHF 81'880'000.00
Vom Verteilungsschlüssel ausgenommene Beiträge	11%	CHF 10'120'000.00
Total	100%	CHF 92'000'000.00

Richtwerte

An die Verbände zu verteilende Summe

Verband	Anz. Sportarten	Prozentsatz	Richtwerte 2020	
			Modell (30/40/30) *	
Schweizerischer Fussballverband	3	11.26%	CHF 10 276 559.19	
Swiss Cycling	1	10.66%	CHF 9'808'934.12	
Schweizerischer Turnverband	11	10.61%	CHF 9'757'408.25	
Swiss Athletics	3	8.01%	CHF 7'366'441.53	
Swiss-Ski	9	7.31%	CHF 6'725'191.03	
Swiss Aquatics	4	5.62%	CHF 5'173'130.21	
Schweizerischer Judo & Ju-Jitsu Verband	1	3.12%	CHF 2'873'705.07	
Schweizerischer Verband für Pflanzsport	2	2.33%	CHF 2'144'390.98	
Swiss Volley	7	2.30%	CHF 2'113'095.02	
swiss unhockey	2	2.02%	CHF 1'862'417.43	
Swiss Ice Hockey Federation	1	1.74%	CHF 1'605'227.79	
Swiss Basketball	1	1.67%	CHF 1'534'913.89	
Schweizerischer Handball-Verband	2	1.50%	CHF 1'384'331.09	
Schweizer Alpen-Club	1	1.25%	CHF 1'151'681.33	
Swiss Karate Federation	1	1.15%	CHF 1'058'777.07	
Swiss Ice Skating	1	1.10%	CHF 1'013'538.42	
Swiss Dancesport Federation	4	1.09%	CHF 1'003'392.85	
Aero-Club der Schweiz	2	0.92%	CHF 845'904.57	
Swiss Canoe	5	0.84%	CHF 774'803.59	
Schweizerischer Ruderverband	4	0.83%	CHF 759'768.05	
Swiss Orienteering	1	0.83%	CHF 759'701.89	
Swiss Skiing	3	0.81%	CHF 748'968.34	
Swiss Skisport	5	0.81%	CHF 744'061.25	
Schweizer Schiesssportverband	3	0.77%	CHF 709'385.63	
swiss badminton	1	0.72%	CHF 661'151.39	
Swiss Golf	1	0.66%	CHF 608'466.84	
Swiss Skate	3	0.60%	CHF 552'125.10	
Swiss Sailing	2	0.59%	CHF 541'967.59	
Swiss Triathlon	1	0.59%	CHF 538'421.04	
SWISSCURLING ASSOCIATION	2	0.55%	CHF 508'028.58	
Schweizerischer Hängegleiter-Verband	1	0.45%	CHF 410'336.63	
Swiss Table Tennis	2	0.42%	CHF 387'444.79	
SWISS SQUASH - Schweizerischer Squash Verband	1	0.41%	CHF 377'648.50	
Swiss Wrestling Federation	1	0.35%	CHF 318'482.86	
Swiss Hockey	1	0.30%	CHF 275'710.42	
Eidgenössischer Schwingerverband	1	0.25%	CHF 227'275.81	
Schweizerischer Inline Hockey Verband	1	0.22%	CHF 202'067.15	
Swiss Archery Association	1	0.19%	CHF 173'820.32	
Eidgenössischer Armbrustschützen-Verband	1	0.18%	CHF 161'035.07	
Fédération des Motocyclistes der Schweiz	1	0.17%	CHF 154'977.92	
Schweizer Tanzsportverband	1	0.17%	CHF 154'977.92	
Schweizerischer Biathlon Verband	1	0.17%	CHF 154'977.92	
Schweizerischer Bocca-Verband	1	0.17%	CHF 154'977.92	
Schweizerischer Castingsportverband	1	0.17%	CHF 154'977.92	
Schweizerischer Eristockverband	1	0.17%	CHF 154'977.92	
Schweizerischer Wasserski und Wakeboard Verband	1	0.17%	CHF 154'977.92	
Swiss MiniGolf	1	0.17%	CHF 154'977.92	
Swiss Taekwondo	1	0.17%	CHF 154'977.92	
Swiss Wushu Federation	1	0.17%	CHF 154'977.92	
SwissBlogging	1	0.17%	CHF 154'977.92	
Schweizerische Lebensratungs-Gesellschaft	1	0.17%	CHF 152'441.58	
Swiss Surfing Association	1	0.15%	CHF 136'619.23	
Schweizer Rugby-Verband	1	0.15%	CHF 133'935.73	
Schweizer Unihockey-Sport-Verband	1	0.12%	CHF 106'450.72	
Swiss Baseball und Softball Federation	1	0.11%	CHF 98'601.97	
Eidgenössischer Hornussenverband	1	0.10%	CHF 85'459.45	
Schweizerischer Tischtennis-Verband	1	0.10%	CHF 84'082.22	
Schweizerischer Amokball-Gewerkschaftsverband	1	0.08%	CHF 77'388.96	
Pflichtklub Saison	1	0.08%	CHF 77'388.96	
Schweizerischer American Football Verband	1	0.08%	CHF 77'388.96	
Schweizerischer Boccia-Verband	1	0.08%	CHF 77'388.96	
Schweizerischer Kickboxverband	1	0.08%	CHF 77'388.96	
Schweizerischer Pétanque-Verband	1	0.08%	CHF 77'388.96	
Schweizerischer Schachbund	1	0.08%	CHF 77'388.96	
Schweizerischer Spieskeler-Verband	1	0.08%	CHF 77'388.96	
Swiss Disc Sports Association	1	0.08%	CHF 77'388.96	
Swiss Skateboard Association	1	0.08%	CHF 77'388.96	
Swiss Snow Bike	1	0.08%	CHF 77'388.96	
Swiss Echnoball	1	0.02%	CHF 18'576.10	
Total an die Verbände zu verteilende Summe	139	89%	CHF 81'880'000.00	

Richtwerte

Vom Verteilungsschlüssel ausgenommene Beiträge

Dachverband	Prozentsatz	Richtwerte 2020
Swiss Olympic	5.00%	CHF 4'600'000.00
Total	5.00%	CHF 4'600'000.00
Behindertensportverbände		
Schweizer Paralympiker-Vereinigung	1.0%	CHF 920'000.00
Parasport Behindertensport Schweiz	1.5%	CHF 1'380'000.00
Special Olympics	0.5%	CHF 460'000.00
Gehörlosensverband	0.5%	CHF 460'000.00
Total	4.0%	CHF 3'680'000.00
Weitere Mitgliedsverbände Swiss Olympic		
Swiss University Sports (Hochschulsportverbände)	1.29%	CHF 1'275'000.00
Fitness und Freizeitclub	0.02%	CHF 15'000.00
Sportverband öffentlicher Verkehr	0.02%	CHF 15'000.00
Schweizerischer Wasserfahrverband	0.02%	CHF 15'000.00
Auto Sport Schweiz	0.02%	CHF 15'000.00
Schweizerischer Pontonier Sportverband	0.02%	CHF 15'000.00
Swiss Cricket	0.02%	CHF 15'000.00
Swiss Table Soccer	0.02%	CHF 15'000.00
Total	1.50%	CHF 1'380'000.00
Weitere Verbände		
Verein Schweizer Wanderwege	0.5%	CHF 460'000.00
Total	0.5%	CHF 460'000.00
Total vom Verteilungsschlüssel ausgenommene Beiträge	11.0%	CHF 10'120'000.00
Total	100%	CHF 92'000'000.00

* Erklärung Modell (30/40/30)

20 = Swiss Olympic Einstufung
40 = J+S Teilnahme
30 = Sportaktivität der Schweizer Bevölkerung

JM
15.11.2020